

Kirche und **ML** *Frau*

*Marianische Liga – Vereinigung katholischer Frauen e.V.
Verbandsorgan 20. Jg. / Nr. 2, April/Mai 2018*



Salus Populi Romani

Liebe Mitglieder und Freunde der Marianischen Liga!

Eine neue Ausgabe unserer MAL-Zeitung liegt vor Ihnen, und wir hoffen, dass sie Ihnen hilft, in der Verwirrung unserer Zeit in einigen Bereichen etwas klarer zu sehen!

Von diesem Ansatz her ist unsere Themenauswahl zu erklären.

Da geht es zunächst um ein „Plädoyer für die Enzyklika Humanae vitae“ von Papst Paul VI. Wie prophetisch dieser Papst die Entwicklung vorhergesehen hat und wie er die Menschen davor bewahren wollte, kann jeder, der die Augen nicht verschließt, inzwischen täglich feststellen. Der Hl. Geist ist eben klüger und weitsichtiger als unsere „Weltweisen“, auch in der Kirche.

Ferner geht es in diesem Heft um die Frage nach dem normativen Anspruch des Gewissens. Ist alles, was mir so recht „passt“, auch schon eine „Gewissensentscheidung“? Ist das Gewissen denn „unfehlbar“ oder muss es nicht vielmehr durch die Übernahme der Gebote und der unfehlbaren Lehre der Kirche gebildet werden?

Und wie bleibe ich im Kontakt zum Herrn? Welche Bedeutung hat da die Sonntagsheiligung, denn – wie ein altes Sprichwort sagt – „Wie der Sonntag, so dein Sterbetag“. Was sind wir ohne das hl. Messopfer und die Eucharistie? Warum holen wir uns nicht dort den Segen für die ganze Woche, nicht nur für uns, sondern auch für alle, mit denen wir zusammen kommen?

Strittig ist im Moment vor allem die Frage nach der Zulassung protestantischer Eehälften aus konfessionsverschiedenen Ehen zur hl. Kommunion. Man begründet dies mit dem angeblich überbordenden „eucharistischen Hunger“ dieser Personen. Für den Fall, dass ein solcher „Hunger“ wirklich bestehen sollte – was ja den klar katholischen Glauben an die persönliche Gegenwart Jesu in der Eucharistie,

einschließlich der gültigen Priester-Weihe, voraussetzt - ergibt sich für mich und wohl auch für viele andere die Frage, warum ein solcherart gläubiger Mensch nicht katholisch wird. Den katholischen Glauben als Voraussetzung hätte er ja bereits. Es handelt sich also wohl nur um eine Art „Trick“, um auf diese Weise zur Nivellierung des katholischen Eucharistieverständnisses und zur „Interkommunion“ zu kommen. In eine vergleichbare Richtung geht die Diskussion um den Zölibat. Im vorliegenden Heft ist nun der zweite Teil meines Vortrags zum Zölibat enthalten, den es als „Enthaltsamkeitszölibat“ nachweislich seit den Zeiten der Apostel gibt und der heute auch ein klares Zeugnis gegen die Total-Sexualisierung unserer Zeit ist, damit ist er außerordentlich kostbar und deshalb sehr vielen als ärgerndes Gegenbeispiel im Wege.

Ich wünsche Ihnen allen geistlichen Gewinn bei der Lektüre! Beten wir, wie Paulus sagt, „ohne Unterlass“ und auch stellvertretend, für die so furchtbar angefochtenen Menschen unserer Zeit, vor allem auch den Rosenkranz!

Mit allen guten Wünschen und der Bitte um den Segen Gottes für Sie alle!

Im Gebet verbunden

Ihre

Gertrud Dörner

Sinnsprüche

"Das Wissen, welches aufbläht, ist nicht rein, ist nicht das wahre Wissen; mit ihm sind viele Irrtümer verbunden, was der Lohn des Stolzes zu sein pflegt." (Thomas von Aquin)

" Wohl können wir Gott unser Herz öffnen, aber nicht ohne göttliche Hilfe." (Thomas von Aquin)

Ein Plädoyer für Humanae vitae von Bischof Juan Antonio Reig Pla von Alcalá de Henares in Zentralspanien

Von José García

Exzellenz, von „Humanae vitae“ zu sprechen ist geradezu verpönt. Warum sollte man sich mit dieser Enzyklika befassen?

Die Schwierigkeit, über die Enzyklika zu sprechen, ist nicht neu. Seit deren Verkündung 1968 gab es ihretwegen offenen Dissens in der Kirche. Später kam die Ablehnung in der Gesellschaft hinzu. Nach meiner persönlichen Erfahrung ändert sich das jedoch, wenn die Menschen die Lehre von „Humanae vitae“ wirklich kennenlernen. Wenn sie die Möglichkeiten beachten, die ihnen die Kirche darin an die Hand gibt, etwa die Erkennung der fruchtbaren Tage der Frau, dann wachsen nicht nur der Friede und die Liebe unter den Ehepartnern, dann erleben sie nicht nur die Größe des Ehelebens. Darüber hinaus sind das Ehen, die halten. Angesichts des heutigen „demographischen Winters“ in Europa ist es meiner Meinung nach ein grober Fehler, nicht auf die Stimme des seligen Paul VI. zu hören, abgesehen von weiteren moralischen und theologischen Überlegungen. Dies ist ein Fehler für die Politik, für die Gesellschaft und insgesamt für unsere Zivili-

sation.

Die Enzyklika gilt als prophetisch. Was sie voraussagte, ist eingetreten. Wie ist es möglich, dass sie so wenig Beachtung findet?

Die Logik der Empfängnisverhütung ist dem Lebensentwurf, den Paul VI. in der Enzyklika beschreibt, entgegengesetzt. Auf der einen Seite steht der *Egoist*, der kalkuliert und sich von der Bürokratie, dem Begehren und dem Nutzen leiten lässt. An sich sind diese Begriffe gut, aber in diesem Zusammenhang stehen sie dem entgegen, was Paul VI. mit der Logik des Sich-Verschenkens fördert. Wir sind geschaffen worden, um zu lieben und geliebt zu werden. Wenn jemand für sich behält, was er hingeben sollte – sich selbst, die Ganzheit des Leibes und des Geistes, dann hat das Folgen. Die heute in Europa festzustellenden negativen Folgen sind nicht nur der „demographische Winter“.

Was folgt aus der Logik der Empfängnisverhütung?

Die Logik der Empfängnisverhütung führte zur *Logik der Abtreibung*. Dass jemand seinen Willen durchsetzt und behauptet,

er habe das Recht, über den Leib und die Wirklichkeit des anderen zu bestimmen, führte zur *Genderideologie*. Und aus derselben Logik eines eigenmächtigen Willens ohne objektive Maßstäbe führt die Genderideologie zum Posthumanismus und Transhumanismus. Deshalb tut es not, dieser Logik Einhalt zu gebieten und nach 50 Jahren zu erkennen, dass „*Humanae vitae*“ in einem doppelten Sinn eine prophetische Enzyklika ist: Im 17. Abschnitt spricht sie von den Folgen ihrer Nichtbeachtung, von einer falschen anthropologischen Auffassung, die nicht anerkennt, dass wir von der unendlichen Weisheit Gottes geschaffen worden sind. Die zweite Seite der Prophetie besteht darin, die Theologie des Leibes anzukündigen, die Johannes Paul II. später entwickelte.

Die sexuelle Revolution frisst laut Gabriele Kuby ihre Kinder. Ist das Schwarzmalerei?

Keinesfalls. Wir befinden uns auf einer absteigenden Ebene in Richtung einer Sozialordnung, die zum Totalitarismus führt. Es handelt sich um einen verfehlten Freiheitsbegriff, der den Willen über die Kriterien des Leibes über die objektiven Prinzipien der Moral erhebt. Denn dies driftet in einen Individualismus ab, der die Trennung von Körper und Geist

fördert. Der Leib wäre dann lediglich ein Werkzeug in der Hand der Freiheit, die ihn nach Lust und Laune des Einzelnen gestalten und neu definieren könnte. Diese Revolution kommt aber nicht von unten, sondern von Mächtigen, die eine andere Ordnung schaffen können als die, die wir kennen.

Welche Folgen hat das?

Es ist die „Zerstörung der Freiheit im Namen der Freiheit“, um mit Gabriele Kuby zu sprechen. Auf eine Ordnung der Sexualität verzichten zu wollen, führt zu einer *Hypersexualisierung der Kinder* und zu einer *Deregulierung der sozialen Ordnung von Ehe und Familie*. Dadurch werden die Menschen zu Sklaven, die von den Mächtigen leicht beeinflusst werden können. Dies ist eine Folge der Logik der Empfängnisverhütung, der Logik der sexuellen Revolution, der Trennung von Ehe und Zeugung.

Die deutschen Bischöfe antworteten auf die Enzyklika „Humanae vitae“ mit der Königsteiner Erklärung. Kann man die Entscheidung über Verhütung ins Gewissen der Eheleute stellen?

Dem Gewissen soll nicht nur mehr Raum zugewiesen werden, sondern ihm ist alles unterzuordnen. Allerdings soll dieses Ge-

wissen gut gebildet sein. Der *selige John Henry Newman* sagt, dass *das recht geformte Gewissen* das Echo der Stimme Gottes ist. Natürlich muss dem Gewissen die ganze Stimme verliehen werden. Es soll sich aber um die Stimme Gottes handeln, nicht um Subjektivismus, noch um den bloßen Wunsch des Menschen oder um den Ausdruck seiner Wünsche, Gefühle und Triebe. Die Stimme Gottes ist nie vom Ursprung des eigenen Gewissens getrennt, der immer ein kirchlicher Ursprung ist. Denn *das moralische Gewissen wird innerhalb der Kirche erweckt*. In der Kirche hören wir das Wort Gottes. In ihr lernen wir, es im Innern unseres Gewissens zu hören. Wer kein inneres Leben, kein inneres Schweigen kennt, wer nicht im Glauben erzogen wurde, wird schwerlich dieses Echo in seinem Innern hören. Dennoch ist dies nicht unmöglich. Wenn das Gewissen das Wort Gottes hört, gerät es nie in Widerstreit mit dem Lehramt der Kirche, denn beide sind notwendigerweise aufeinander bezogen.

Gibt es eine Kontinuität von „Humanae vitae“ über „Veritatis splendor“ bis zu „Amoris laetitia“, oder interpretieren wir diese Kontinuität im Nachhinein?

In „Amoris laetitia“ sagt Papst

Franziskus viermal, dass die kirchliche Lehre bewahrt werden soll. Wir müssen jede Unstimmigkeit in der Auslegung oder in der Rezeption von „Amoris laetitia“ ausschließen. Das Dokument ist in Kontinuität mit dem Lehramt *Johannes Paul II.* und *Paul VI.* zu lesen und in Übereinstimmung mit „Veritatis splendor“. Denn „Amoris laetitia“ drückt die objektiven Kriterien für die menschliche Moral aus und spricht von Grenzen, die gesetzt werden müssen, weil sie die Substanz der menschlichen Person bewahren – es handelt sich um die negativen Vorschriften, die unter allen Umständen verpflichtend sind, weil sie das Gute im Menschen bewahren. Es gibt Handlungen, die *in sich schlecht* sind – unabhängig von den Umständen und von der Absicht des Handelnden.

In der Aufzählung der Enzykliken von Paul VI., Johannes Paul II. und Franziskus fehlen die Schriften Benedikt XVI. Welche Rolle spielt er im Zusammenhang der Kontinuität?

Benedikt XVI. spielt in diesem Prozess eine sehr wichtige Rolle, denn er hat immer Gott und die Theologie der Schöpfung in den Mittelpunkt gestellt. Als Glaubens-Präfekt stand er Johannes Paul II. bei der Abfassung von „Veritatis splendor“ zur Seite. In seiner En-

zyklika „Deus caritas est“ erklärt er mit den Begriffen von Eros und Agape, was Liebe ist: Die Liebe des Begehrens wird vom Glauben geläutert zur Liebe, die nicht etwas, sondern *sich selbst* hingibt. Dies ist ein wesentliches Element in der Logik von „*Humanae vitae*“, das außerdem eine grundlegende Rolle spielt, um die Sprache des Leibes zu verstehen, die in „*Veritatis splendor*“ ein Echo findet: Der Leib ist mir gegeben. Wenn

das Ich sich selbst bewusst wird, hat es bereits etwas empfangen – einen Leib, der von anderen gezeugt wurde und der im Lichte des Glaubens als von Gott stammend wahrgenommen wird. Deshalb ist der Leib nicht nur ein Werkzeug im Dienste der Freiheit, sondern ein Sakrament mit einer eigenen Grammatik.

Quelle: <https://www.die-tagespost.de/kirche-aktuell/Eine-prophetische-Enzyklika:art312.185937> (ohne Bild, sprachlich überarbeitet)

Sinnspruch

"Die Sünde besteht darin, daß die Seele ihre Ordnung verliert, so wie die Krankheit in einer Unordnung des Leibes besteht." (Thomas von Aquin)

Aus dem geistlichen **Testament** des verstorbenen Mainzer Bischofs
Karl Kardinal Lehmann vom 15. März 2009

... Wir haben uns alle, gerade in der Zeit nach 1945, *tief in die Welt und das Diesseits vergraben und verkrallt*, auch in der Kirche. Dies gilt auch für mich. *Ich bitte Gott und die Menschen um Vergebung.*
... Das brutale Denken und rücksichtsloses Machtstreben gehören für mich zu den schärfsten Ausdrucksformen des Unglaubens und der Sünde.... „Wird jedoch der Menschensohn, wenn er kommt, auf der Erde (noch) Glauben vorfinden?“

Wir beten für seine Seelenruhe.

Sinnspruch

Er [Christus] wurde, was wir sind, damit Er aus uns machen könne, was Er ist. (Athanasius 295-373)

Das Gewissen als Richtmaß

Unter der Überschrift: „In einer Periode moralischer Verirrungen

müssen wir uns die wirkliche Bedeutung von ‚Gewissen‘ klar machen“, hat Msgr. Charles Pope – einer der aktivsten amerikanischen ‚Medienpriester‘ - einen Artikel im [National Catholic Register](#) veröffentlicht.

Gegenwärtig ist viel von „Gewissen“ die Rede. Einiges davon geht auf die jüngsten Debatten über Ehe, Scheidung und Kommunionempfang zurück. Nach einer verbreiteten Ansicht sollte die Kirche das Gewissen der Menschen respektieren, auch dann, wenn diese *im Gegensatz oder fern von ihrer Lehre leben*. Nun kann man darüber diskutieren, was hier genau mit „respektieren“ gemeint ist, aber allzu oft bedeutet es, die *Betreffenden in ihren irrigen Vorstellungen zu bestätigen*.

Seinszweck der Kirche ist es, die Wahrheit zu lehren und den Irrtum zu bekämpfen. Es ist nicht ihre Aufgabe, aktuelle oder populäre Vorstellungen zu bekräftigen. Sie besteht auch nicht darin, die Ansichten der Zeit widerzuspiegeln. Ihre Aufgabe ist es, die Lehre unseres Hauptes und Gründers Jesus Christus zu verkünden. Jesus selbst hat gesagt: Wen ich liebe, den weise ich zurecht und nehme ihn in Zucht. Mach also Ernst und kehr um! (Offb 3,19). Wir alle bedürfen der ständigen Belehrung und dauern-

der Korrektur, so daß wir durch die Erneuerung unseres Bewußtseins umgeformt werden (s. Röm 12,2). Die Kirche erweist denen, deren Gewissen sie in die Irre führt, dadurch Respekt, daß sie sie in Liebe und Geduld belehrt. Problematischer als die Bedeutung von „respektieren“ sind das sehr unbestimmte Verständnis und der vage Gebrauch von „Gewissen“. Wenn wir in der Kirche von „Gewissen“ sprechen, müssen wir uns klarer ausdrücken als gegenwärtig üblich.

Viele Menschen sehen gegenwärtig im Gewissen nicht mehr als eine bloße „Empfindung“ für richtig oder falsch. Noch schlimmer: Einige glauben, daß alles, was sie denken oder fühlen, von ihrem Gewissen geleitet ist. So kann z.B. jemand sagen: „Mein Gewissen sagt mir, daß das, was die Kirche feierlich zu einer bestimmten Sache lehrt, falsch oder überholt ist und nicht mehr anwendbar ist.“ Wer so etwas sagt, verhält sich so, als ob seinem Gewissen eine Autorität zukäme, die selbst über dem göttlichen Gesetz steht.

Es ist richtig, daß man dem Urteil seines Gewissens folgen muß, doch die Autorität des Gewissens ist nicht unbegrenzt. Das Gewissen ist *keine letzte und unwandelbare Autorität*, es ist eher Schüler als Lehrer. Jeder ist ver-

pflichtet, sein Gewissen durch Studium und die Verarbeitung von Erfahrungen zu formen.

Das Gewissen ist nicht unabhängig vom göttlichen Gesetz oder von gerechten Gesetzen und rechtmäßiger Autorität. Es beruht nicht auf privater Eingebung oder Interpretation. Das Gewissen stellt keine Gesetze auf. *Die Aufgabe des Gewissens besteht darin, dem zu folgen, was Gott durch das Naturrecht, die Offenbarung und die Kirche zu bestimmten Dingen lehrt. Aufgabe des Gewissens ist nicht, diesem Gesetz zu widerstehen, sondern es anzunehmen und zu erfüllen.*

Der Knackpunkt hier ist natürlich, daß als ein wesentliches (und für viele Menschen einzig praktisch

handhabbares) Richtmaß angegeben ist: „*Was die Kirche lehrt*“. Wenn hohe und höchste Repräsentanten durch opportunistisches Schweigen, beifallheischende Zweideutigkeit oder Duldung der Wiederholung längst verurteilter Irrtümer auf die Ausübung ihres Lehramtes faktisch verzichten, dann fällt dieses Richtmaß weg.

Dann nähern wir uns einer historischen Situation, wie es sie vielleicht noch nie gegeben hat, seit Gott die Propheten und schließlich seinen eingeborenen Sohn zu den Menschen gesandt, um sie in seinem Gesetz zu unterrichten.

Quelle: <http://summorumpontificum.de/themen/glaubenskrise.html>
(überarbeitet/gekürzt)

Sinnspruch

"Wie das Werk der Kunst das Werk der Natur voraussetzt, so setzt das Werk der Natur das Werk Gottes, des Erschaffenden, voraus." (Thomas von Aquin)

Menschenrechte und der Glaube an Gott

„<Es> kann sich niemand auf Gott berufen, um die Verletzung der Menschenwürde zu rechtfertigen. Terroristen, die Gottes Willen zu erfüllen meinen wie in pseudoislamischen Gruppen, handeln nicht im Auftrag Gottes. Ihr Gott ist ein Idol mit der Fratze des Teufels. Denn Religion ist zuerst die Beziehung zu Gott mit der Verehrung Gottes als Quelle und Kriterium des verum (Wahren) et bonum (Guten) und nicht

erst die Beachtung statuarischer Gebote und Vorschriften eines Kultvereins, wenn diese zum originalen religiösen Akt im Widerspruch stehen. Auf Facebook rühmte sich ein ISIS-Kämpfer vor und nach der Vergewaltigung einer nicht islamischen Frau, also eines Menschen, den Gott nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen hat (Gen 1,28), zu Gott zu beten. *Verletzung der Menschenrechte und Blasphemie* sind nur die zwei Seiten einer Münze. Wer seine *Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit dem Gehorsam gegen Gott rechtfertigen* will, der verehrt einen Götzen und Teufel, aber nicht den Gott, den Barmherzigen, der Himmel und Erde geschaffen hat und den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis gewollt hat". (S.400) Quelle: Kardinal Gerhard Ludwig Müller in seinem Buch: *Der Papst, Sendung und Auftrag*, Heider Verlag 2017, abgedruckt in IKW 22. Jg. Nr. 04, April 2018

Sinnspruch

Wenn der Islam nicht politisch ist, ist er nichts. (Ajatollah Ruhollah Chomeini, 1902-1989)

Erlöste Christen am Sonntag

Pfarrer Dr. Gerhard Maria Wagner

Was die Bibel sagt

Zunächst schauen wir auf die HI. Schrift. „Am ersten Wochentag, als wir zum Brotbrechen (d.h. zur Eucharistiefeier) versammelt waren, redete Paulus zu ihnen" (Apg 20,7). Dieser Bericht in der Apostelgeschichte zählt zu den ältesten Belegen für die christliche Sonntagsfeier. Der „erste Wochentag" ist der Tag nach dem Sabbat (1Kor 16,2). Er ist der „Herrentag" (Offb 1,10), an dem der Herr auferstanden war, um die Seinen um sich zu sammeln (Lk 24,1.36; Joh 20,19.26). Offensichtlich wurde dieser Sonntags-

gottesdienst nach seinem Hauptteil „Brotbrechen" genannt. Das Vermächtnis Jesu: „Tut dies zu meinem Gedächtnis!" (Lk 22,19), stand fortan im Mittelpunkt allen kirchlichen Lebens. Viele Zeugnisse aus der Anfangszeit des Christentums bestätigen dies.

Zeugnis der Kirchenväter

Die Kirche unseres Herrn Jesus Christus kommt seit der Herabkunft des Heiligen Geistes am Pfingsttag zur Feier des österlichen Mysteriums immer am „Herrentag" (Offb 1,10) im Gedenken an die Auferstehung des

Herrn zusammen. Von den Zeiten der Urkirche an haben sich die Christen um den Altar versammelt, um zu lesen, was in der gesamten Schrift über Christus steht (vgl. Lk 24,27) und in der Eucharistie das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung des Herrn zu feiern. Jener Tag, an dem die Christen sich versammeln, wurde zu einem Unterscheidungsmerkmal der Christen. Bereits die „Zwölfapostellehre“, die fast gleichzeitig mit den Schriften des NT entstanden ist, sieht in der sonntäglichen Eucharistiefeier die Erfüllung des vom Propheten *Maleachi* verheißenen reinen endzeitlichen Opfers: „... vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Untergang ... werden meinem Namen ... reine Opfergaben dargebracht“ (Mal 1,11). *Ignatius von Antiochien* (+ um 117), ein Schüler des Apostels *Johannes*, sieht in der Feier des Sonntags „das“ Unterscheidungszeichen der Christen gegenüber all jenen, die nach alter Ordnung den Sabbat begehen, und er nennt die Christen „Menschen des Sonntags“. Hervorragend ist das Zeugnis eines Kirchenlehrers des 2. Jahrhunderts, des hl. *Justin*, der geschrieben hat: „Am Sonntag, wie dieser Tag genannt wird, kommen aus Stadt und Land alle an einem Ort zusammen...“. *Jus-*

tin, der Philosoph und Märtyrer, war ein weitgereister Mann, der die Gebräuche vieler Gemeinden bestens kannte; er beschreibt in seiner „Verteidigung des Christentums“ die sonntägliche Eucharistiefeier. Demnach war schon zu seiner Zeit der Grundriss der hl. Messe der gleiche wie heute. Die „*Didaskalia Apostolorum*“ (Zwölfapostellehre) ist eine frühchristliche Gemeindeordnung, die wahrscheinlich um 280 n.Chr. in Syrien entstand und die Gläubigen auf die Dringlichkeit der Zusammenkunft am Herrentag mit diesen Worten hingewiesen hat: „Lasst euch also, da ihr Glieder Christi seid, nicht von der Kirche trennen, indem ihr nicht zusammenkommt.“ Von Papst *Leo dem Großen* (+ 461) stammt der wegweisende Satz: „Was man am irdischen Jesus gesehen hat, lebt jetzt weiter in den Sakramenten der Kirche.“ Das 2. Vatikanische Konzil hat das in seiner Liturgiekonstitution (Nr.106) so formuliert: „An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie ,wiedergeboren hat zu lebendiger Hoff-

nung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten' (1 Petr 1,3).“ Und weiter: „Wenn wir nämlich ihm gleich geworden sind in seinem Tod, dann werden wir mit ihm auch in seiner Auferstehung vereinigt sein“ (Röm 6,5).

Am Altar

Weil am Altar das Gedächtnis des Herrn begangen wird, sah man von der Frühzeit der Kirche an im Altar ein Sinnbild Christi. So entstand das Wort: „Der Altar ist Christus.“ Christus ist unser Altar. Während im Urchristentum die Teilnahme am Herrenmahl selbstverständlich war, nimmt heute nur noch eine Minderheit regelmäßig

an der sonntäglichen Messfeier teil. Die Gläubigen waren von dem Geschehen beim Gottesdienst zutiefst ergriffen, und die Liebe zum Herrn drängte von selbst dazu. Als dann später die Liebe nachließ, musste die Kirche durch ein Gebot an diese heilige Pflicht erinnern. Die Feier von Christi Tod und Auferstehung lässt den Menschen zu sich kommen, erschließt ihm den Sinn des Lebens und die Beziehung zu Gott. So vollziehen wir bei der Feier des Herrenmahls unser Christsein in höchster Weise.

Quelle: DAS NEUE GROSCHENBLATT, 48. Jgg./Nr. 04/April 2018

Sinnspruch

Brot ist wichtig, die Freiheit ist wichtiger, am wichtigsten aber die ungebrochene Treue und die unverratene Anbetung. (P. Alfred Delp SJ, 1907-1945, hingerichtet in Berlin-Plötzensee)

Der Trick mit dem ‚eucharistischen Hunger‘

Die deutsche Bischofskonferenz erklärte in ihrer letzten Sitzung: In konfessionsverschiedenen Ehen kann im Einzelfall der geistliche Hunger nach dem gemeinsamen Empfang der Kommunion so drängend sein, dass es eine Gefährdung der Ehe und des Glaubens der Ehepartner nach sich ziehen könnte, ihn nicht stillen zu

dürfen. Das gilt insbesondere für die Ehepaare, die ihre Ehe sehr bewusst aus dem gemeinsamen christlichen Glauben leben möchten und deren Ehe schon jetzt die Konfessionen verbindet. Hier kann ein ‚schwerwiegendes geistliches Bedürfnis‘ entstehen, das es nach dem Kirchenrecht (auf der Grundlage von c. 844 § 4

CIC) möglich macht, dass der evangelische Ehepartner zum Tisch des Herrn hinzutritt, wenn er den katholischen Eucharistie glauben bejaht.

Was soll man sich unter einem „eucharistischen Hunger“ vorstellen? Hat ein derartiger Begriff einen theologischen Hintergrund? Wie kann es da sogar zu einer „Gefährdung der Ehe und des Glaubens der Ehepartner“ kommen, wenn konfessionsverschiedene Paare nicht gemeinsam die Eucharistie empfangen können? Schließt ein derartiger angenommener „Hunger“ nicht ein, dass sich in der Eucharistie der Gläubige mit der Kirche als „corpus mysticum Christi“ vereint? Sollte man demnach nicht besser mit dem nichtkatholischen Ehepartner „unterscheidend“ darauf hinarbeiten, dass er seinen Glauben an die eine Kirche bekennt, die in der katholischen Kirche „subsistiert“, wie das II. Vatikanische Konzil dies nennt?

Es entsteht der Eindruck, dass nun unter der vordergründigen Behauptung des „Einzelfalls“ und des „Notfalls“ schleichend die Tür für eine allgemeine Interkommunion geöffnet werden soll. Und es stellt sich die weiterreichende Frage: Wie kann/soll man sich diesen Drang zur Interkommunion vorstellen?

Fragen über Fragen, verbunden mit Eindrücken und im Bewusstsein einer sich ausbreitenden relativistischen Mentalität, die die wichtigste Frage nach Wahrheit und Gerechtigkeit zugunsten von anderem Vordergründigen abdrängt und die Substanz als solche schädigen will.

Klarstellung von Walter Kardinal Brandmüller

„Da sollte man vorab einige Fragen stellen: Welche Rolle spielt dabei die Nicht-Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche? Was ist eigentlich ‚Kirche‘? Ein Unternehmen zwecks Weltverbesserung? Eine NGO (Nicht-Regierungs-Organisation) für Lebenshilfe? In diesen oder ähnlichen Fällen wäre unsere Themafrage nach Kriterien wie Nützlichkeit, Machbarkeit, Erfolgchancen zu beantworten“.

„Die Kirche ist Werk Gottes, sie ist die sichtbare, erfahrbare Gestalt, in welcher der auferstandene Christus in der Welt sein Erlösungswerk fortsetzt. Das ist festzuhalten, wenn es um Kirche und allem mit ihr Zusammenhängenden geht. Zur Themafrage besteht akuter Klärungsbedarf. Viele sprechen da von ‚Abendmahl‘. Da kommen dann Begriffe wie Mahlgemeinschaft, Einladung, Gastfreundschaft etc. ins

Spiel. Das alles ist – in gewissem Sinn – wohl wahr. Aber: Eucharistie, Kommunion im katholischen und orthodoxen Verständnis ist etwas wesentlich anderes.

Nach katholisch-orthodoxer Überzeugung werden in der Feier der Eucharistie – der heiligen Messe – Brot und Wein wahrhaft, wirklich und ihrem Wesen nach in Leib und Blut Jesu Christi verwandelt. Am Abend vor seinem Leiden hat Christus Brot und Wein genommen und es den Jüngern gereicht: Nehmt und esst – trinkt: das ist mein Leib, das ist mein Blut, und: Tut dies zu meinem Gedächtnis. Gerade aber darum geht es, wenn von Kommunion die Rede ist. Es geht um den wahrhaft, wirklich und dem Wesen nach (also sinnlich nicht wahrnehmbar) gegenwärtigen Christus in der sinnlich wahrnehmbaren Form von Brot und Wein“.

Darum sagt der Apostel Paulus: ‚Wer ... unwürdig von dem Brot isst und aus dem Kelch des Herrn trinkt, macht sich schuldig am Leib und am Blut des Herrn‘. Wer dies tut – so der Apostel –, der zieht sich das Gericht zu, indem er isst und trinkt‘. Das also gilt es zu bedenken, wenn von fallweiser Zulassung zur Kommunion die Rede ist.

Wenn nun das Papier der Bischofskonferenz von Einzelfällen spricht, in denen ebendies möglich sein soll, so ist das an und für sich nur ein taktischer Schritt in Richtung Interkommunion mit Nichtkatholiken überhaupt. Ein Ziel, das vor allem Protestanten, aber auch einige katholische Bischöfe anstreben“.

Der geradezu gewaltsam konstruierte Fall eines ‚eucharistischen Hunger‘ leidenden nichtkatholischen Mischehenpartners ist eine peinliche, melodramatische Inszenierung, um nicht zu sagen ‚Kitsch‘. Ein Christ, der wahrhaft nach der heiligen Kommunion verlangt und der weiß, dass es keine Eucharistie ohne Kirche und keine Kirche ohne Eucharistie gibt, bittet um Aufnahme in die Kirche. Alles andere wäre fragwürdig und unehrlich. Die Kirche ist kein Selbstbedienungsladen, in dem man auswählt, was gefällt, und das andere im Regal stehen lässt. Hier gilt: ‚Alles, oder nichts‘!“

Und nun spielt sogar das sonst so verachtete Kirchenrecht eine Rolle. In der Tat bestimmt dieses im Can. 844 §3, dass es einem katholischen Priester erlaubt ist, Lossprechung, Krankensalbung und Eucharistie *orthodoxen Gläubigen*, die in rechter Weise disponiert sind und darum bitten, zu

spenden.

Und dann folgt in §4: ‚Wenn Todesgefahr besteht oder nach dem Urteil des Bischofs oder der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage (!) dazu drängt, können diese Sakramente auch den übrigen, nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht ansprechen können (!!) und von sich aus darum bitten, gespendet werden‘.

Was heißt ‚in rechter Weise disponiert‘? Damit ist Freiheit von schwerer Sünde und ehrliche Absicht, das Sakrament zu empfangen, gemeint. Zu fragen wäre dann für Brandmüller auch, warum ein Nichtkatholik, der die oben genannten Bedingungen erfüllt und sich nicht in einer Not-

lage befindet, nicht einfach um Aufnahme in die Kirche bitten soll. Der Kardinal sieht die eigentliche Gefahr: „Der üble Trick bei der genannten Argumentation besteht darin, Regelungen für existentielle Extremsituationen *auf den normalen Alltag auszuweiten*. Ehrliches ökumenisches Bemühen verschmäht derartige Winkelzüge“. Denn: „Es ist die Wahrheit, die frei macht. Und schließlich: Die Kirche kann mit den Sakramenten nicht einfach tun, was sie will. Der Apostel Paulus sagt: ‚So soll man uns betrachten: als Diener Christi und als Verwalter von Geheimnissen Gottes‘. ‚Von Verwaltern aber verlangt man, dass sie sich als treu erweisen...‘, sagt der Apostel Paulus“.

Quelle: www.kath.net/news/62975
(gekürzt und überarbeitet)

Sinnsprüche

Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande. (Augustinus von Hippo, 354-430)

"Schlimmer als die Zensur der Presse ist die Zensur durch die Presse." (Gilbert Keith Chesterton)

"Wo immer geistige Erkenntnis ist, da ist auch freier Wille." (Thomas von Aquin)

"Mag auch das Böse sich noch so sehr vervielfachen, niemals vermag es das Gute ganz aufzuzehren." (Thomas von Aquin)

Wie steht es nun mit dem „Zölibat“, warum Weihe nur für Männer?

(Fortsetzung des Vortrags von G. Dörner vom November 2017 beim LV Rheinland-Pfalz, Teil 1 in Kirche und Frau 2017, Nr. 4, ab S. 25)

Um gegen den Zölibat polemisieren zu können, werden heute gängig die folgenden Behauptungen verbreitet:

In den ersten drei Jahrhunderten der katholischen Kirche seien alle Mitglieder der Hierarchie – Bischöfe, Priester und Diakone – verheiratet gewesen und hätten mit ihren Ehefrauen auch in dauernder Geschlechtsgemeinschaft gelebt. Nur manche seien freiwillig unverheiratet geblieben oder hätten mit ihren Ehefrauen enthaltsam gelebt, aber aus rein persönlicher Entscheidung, nicht als Pflicht.

Erst ab dem 2. Jahrhundert seien durch trübe außerchristliche Quellen leibfeindliche Strömungen entstanden, etwa das Manichäertum, das in die Kirche eingedrungen sei. Dies hätte zunächst zu einer Jungfräulichkeitsbewegung und später zum asketischen Mönchtum geführt. Verbunden gewesen sei dies mit einer Sakralisierung des kirchlichen Amtes, wobei außerchristliche, besonders alttestamentliche Vorstellungen von kultisch-religiöser Reinheit hinsichtlich des Gottesdienstes eine Rolle gespielt hätten.

Diese Ausrichtung auf Askese und Sakralisierung seien im 4. Jh.

auf der spanischen Synode von Elvira, irgendwann zwischen 306 und 380 n.Chr., mit der Ordnung für die Kleriker verbunden worden. Man differenziert daraufhin, dass eheliche Enthaltensamkeit in der lateinischen und griechischen Teilkirche von Klerikern, aber auch von Laien, nur an Gottesdiensttagen verlangt und geübt worden sei. Erst als die Gottesdienste täglich gefeiert wurden, sei sie nach und nach auf das gesamte Leben der Kleriker ausgedehnt worden. Die östlichen Kirchen hätten dagegen wegen der selteneren Gottesdienste die großzügigere Praxis beibehalten, also den ehelichen Umgang außer in Zeiten des Gottesdienstes. Auf diese Weise sei in der westlichen Kirche die Bevorzugung der unverheirateten Kleriker und die langsame Verdrängung der verheirateten entstanden.

Das bedeutet zusammengefasst, dass dahinter „irgendwie die Vorstellung (steht), der Klerus habe 'natürlich' im Anfang ohne besondere Vorschriften seine ehelichen Rechte ausgeübt; die 'unnatürliche' Enthaltensamkeit habe sich erst allmählich durch Einfluß leibfeindlicher Vorstellungen breit gemacht. Man hält es für unwahr-

scheinlich, daß eine ganze Berufsgruppe mehr oder weniger enthaltsam lebte.“ - Es entsteht der Eindruck, „römische Härte“ habe „die ursprünglich humane Praxis, die bis heute in der Ostkirche geübt werde, verdrängt. So habe jenes Gesetz, das den höheren Klerikern der lateinischen Kirche völlige eheliche Enthaltsamkeit auferlegte, erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts in Rom das Licht der Welt erblickt.“ (Haid, S. 18f)

Diese Thesen, die den heutigen Zölibatsgegnern zumindest einen großen Teil ihrer Rechtfertigung liefern, sind von den beiden Kirchenhistorikern Cholij und Cochini durch ihre Untersuchungen bereits in Veröffentlichungen von 1989 bis 1995 widerlegt worden. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der Klerikerzölibat ist demnach keine Erfindung der Päpste oder sonstiger Kirchen-Kreise, die an der Verfügbarkeit des Klerus interessiert waren, oder leibfeindlicher Strömungen. Er ist apostolischen Ursprungs, das bedeutet, dass er von Jesus Christus selbst grundgelegt und letztlich eingesetzt und gewollt ist.

Geschichte des Zölibats :

Der Ansatz ist das Evangelium selbst. In MT 19,9-12 spricht Jesus zunächst von der Ehe und

der Unmöglichkeit der Ehescheidung. Die Jünger sind daraufhin entsetzt über den veränderten dauerhaft verpflichtenden Stand des Ehemannes und meinen, dann „sei es nicht gut zu heiraten“. Jesus nimmt diesen Ansatz auf, weitet diesen aber dann aus im Hinblick auf die völlige Freiheit von der Ehe und gebraucht dafür ein bei uns eher negativ besetztes Wort. Er spricht wörtlich von „Eunuchen“. Diese gebe es von Geburt an, aufgrund der Verstümmelung durch Menschen, aber – und dies ist das Neue – auch aus eigenem Willen „um des Himmelreiches willen.“ Inwiefern die Apostel das bereits auf sich beziehen, ergibt sich aus der kurz darauf folgenden Aussage des Petrus: „Wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolgt.“ Und Jesus verspricht jetzt nicht nur die allgemeine Belohnung, sondern detailliert auch noch, was sie alles verlassen haben und was man verlassen kann um des Himmelreiches willen, nicht nur die allgemeine Verwandtschaft und ihren Besitz, sondern auch „Kinder“, und Lukas fügt im vergleichbaren Kontext auch die Ehefrauen hinzu, denn Kinder ohne Frau kann es nicht geben. Und wenn Jesus von „Eunuchen“ spricht, dann ist deren Eheunfähigkeit nur die des Man-

nes und nicht nur eine zeitweilige, sondern ein dauerhafter Zustand. Er bestimmt das gesamte Verhalten dieses Mannes ohne zeitliche Begrenzung.

Aus dieser Stelle des Evangeliums ergibt sich, dass Jesus und der ihn umgebende Apostel- und Jüngerkreis ehelos und enthaltsam lebte, nur ausgerichtet auf das, was Jesus die Verkündigung des Reiches Gottes nennt. Der zur Zeit Jesu übliche Zusammenhalt der Großfamilie gewährleistete das soziale Netz. Frauen und Kinder waren sozial abgesichert, abgebrochen wurde nur das eheliche Zusammenleben. Dass aber auch damals schon dafür die Zustimmung der Frauen erforderlich war, ergibt sich aus der Ehe selbst.

Wir haben damit bereits hier das vor uns, was der Sache nach als „*Enthaltensamkeitszölibat*“ bezeichnet werden muss: nominell gibt es eine Ehe, tatsächlich lebt und arbeitet der Apostel bzw. Jünger aber außerhalb seiner Familie einzig und allein für die Ausbreitung des Reiches Gottes.

Bedeutung der Pastoralbriefe für die Zölibatsfrage: 1. Timotheus- und Titusbrief:

Die Pastoralbriefe, nach der Tradition der Kirche von Paulus verfasst, enthalten die Entwicklung in der Gemeinde Jesu in der ersten

Phase der Ausbreitung des Christentums im römischen Reich. In diesen Briefen, die auch aus inneren Gründen Paulus zuzuschreiben sind, finden wir schon die Ämterbezeichnungen Bischof, Presbyter, also Priester, und Diakon, und es ist von deren Frauen und Kindern die Rede, was die Gegner des Zölibats so auslegen, als sei es die Pflicht der Amtsträger gewesen, verheiratet zu sein und Kinder zu zeugen.

Die wichtigste Stelle ist aber 1 Tim 3,1-7. Sie enthält einen Katalog der Anforderungen, die an einen Mann zu stellen sind, der vom Bischof in den Klerikerstand aufgenommen werden soll, und lautet:

„Wenn einer das Amt des Klerikers begehrt, strebt er nach einer großen Aufgabe. Deshalb soll der Vorsteher ohne Tadel sein, **einer Frau Mann**, nüchtern, besonnen, bescheiden, gastfreundlich, fähig zu lehren; er sei kein Trinker und kein gewalttätiger Mensch, sondern rücksichtsvoll; er sei nicht streitsüchtig und nicht geldgierig. Er muß seinem eigenen Haus gut vorstehen, seine Kinder in Unterordnung halten mit aller Ehrbarkeit. Wenn aber einer seinem eigenen Haus nicht vorzustehen weiß, wie soll er da für die Kirche Gottes sorgen können? Er darf kein Neugetauf-

ter sein, sonst könnte er hochmütig werden und dem Gericht des Teufels verfallen. Auch muß er außerhalb der Gemeinde einen guten Ruf haben, damit er nicht in üble Nachrede kommt und in die Falle des Teufels gerät.“

In dieser Textstelle geht es zunächst um Bischöfe, ähnliche Anforderungen werden aber in den Briefen auch an Priester und Diakone gestellt (Tit 1,5-9; 1Tim 3,8-12).

Diese Kataloge sind nicht einfach nur unverbindliche, subjektiv zu erfüllende Empfehlungen, denn sie entsprechen in ihrer Ausdrucksweise rechtsverbindlichen Vorschriften und sind überwiegend auch objektiv überprüfbar. Sie richten sich auch nicht an die Kandidaten selbst, sondern im vorliegenden Fall an Timotheus und Titus, die als Bischöfe die Aufgabe haben, geeignete Kandidaten als Kleriker auszusuchen.

Hauptanknüpfungspunkt, schon in der frühen Kirche wie auch heute, weil erklärungsbedürftig, ist die Stelle „nur *einer* Frau Mann“, was auch bei Priestern und Diakonen wortgleich wiederholt wird. Aufschlussreich ist, dass die gleiche Formulierung, nur mit umgekehrten Vorzeichen, hinsichtlich des urchristlichen Witwenstandes gebraucht wird, denn als „Witwe“ könne nur eine Frau

aufgenommen werden, die mindestens 60 Jahre alt und nur „*eines* Mannes Frau“ gewesen sei (1Tim 5,9). Diese Übereinstimmung zeigt einmal, dass es sich um eine klare Rechtsnorm handelt, nämlich um das *Zweitehenverbot*, auch sukzessive Polygamie oder Digamie genannt. Dies bedeutet, dass jeder Mann, der sich als Witwer ein zweites Mal verheiratet hat, für ein Klerikeramt nicht mehr in Frage kommt, aber das gilt ebenso, wenn er selbst in erster Ehe eine Frau geheiratet hat, die mit ihm in zweiter Ehe verheiratet ist. Der einzige Grund, der plausibel ist und sich auch in der Folgezeit klar erkennbar nachweisen lässt, ist als Hintergrund die Forderung der *Klerikerenthaltssamkeit*. Man geht davon aus, dass jeder, der verwitwet ist, ob Mann oder Frau, und sich nochmals verheiratet, zu einer dauernden Enthaltssamkeit nicht fähig ist. Da aber mit der Weihe, der Aufnahme in den Klerikerstand, die vollständige eheliche Enthaltssamkeit verlangt wird, und zwar von beiden Eheleuten, bieten zweimal Verheiratete dafür nicht die genügende Gewähr, daher der Ausschluß. Aus der Tatsache, dass eine gute Führung des Hauswesens und Erziehung der Kinder verlangt wird, ergibt sich, dass die Kinder bereits

herangewachsen sind und daher die Kandidaten die Eheanfangsphase schon hinter sich haben, also schon höheren Alters sind, da sonst eine solche Überprüfung nicht möglich gewesen wäre.

Gab es also ausschließlich verheiratete Amtsträger? Dies muss man klar verneinen. Neben diesen echten „viri probati“ gab es natürlich auch die nur einmal verheirateten Witwer, aber auch die dauerhaft ehelos Lebenden, die natürlich auch jünger geweiht werden konnten. Sie hatten ja schon gezeigt, dass sie enthaltsam leben konnten.

Aus all dem ergibt sich: die *Klerikerenthaltsamkeit ist ein wesentliches Auswahlkriterium für die Weihelikandidaten*. Sie entspricht in ihrem Ursprung dem „Eunuchenwort“ Jesu, ist also vom Tag der Weihe an vollständig und lebenslänglich. Stirbt die Ehefrau eines Bischofs, Priesters oder Diakons, ist eine Zweitehe ausgeschlossen. Es besteht dafür ein Eheverbot.

Dass Paulus in seinem Brief an die Korinther dem allen scheinbar widerspricht, ergibt sich aus den Adressaten. Der Brief an die Korinther betrifft alle Gläubigen. In den Briefen an Timotheus und Titus geht es um den Stand der Kleriker und um die Auswahlkriterien der Kandidaten für die-

sen Stand. Wichtigstes Kriterium für die Auswahl ist also die Fähigkeit zur Enthaltamsamkeit, gleichgültig, ob verheiratet oder nicht, denn ab der Weihe gilt sie für alle höheren Kleriker.

Frauen, die die Apostel auf ihren Missionsreisen begleiteten, unterstützten sie lediglich in ihrer Tätigkeit. Eheliches Zusammenleben gab es nicht.

Zusammengefasst lässt sich folgendes sagen:

„Apostel sein hieß ehelos bleiben, seine Hausgemeinschaft verlassen oder mit seiner Frau, wenn sie weiterhin dabei war, enthaltsam zusammenleben. Das kann man als den apostolischen *Enthaltamsamkeitszölibat* bezeichnen. ... Der Übergang des Leitungsdienstes von den Aposteln auf die Bischöfe, Presbyter und Diakone ließ auch die apostolische Lebensform (*vita apostolica*) fortbestehen. ... Der apostolische Enthaltamsamkeitszölibat wird zur Enthaltamsamkeit der kirchlichen Amtsträger. Zumindest in Kleinasien spielt sich dieser Prozeß zwischen 50 und 100 n.Chr. ab. Es gibt ehelose, verwitwete und verheiratete Amtsträger. Aber die verheirateten Kandidaten müssen vom Tag ihrer Weihe an völlig enthaltsam mit ihren Frauen leben. Auch dürfen sie nicht mehr heiraten. ... Es herrschte Pluralität

des Standes (ledig, verwitwet oder verheiratet) bei gleichzeitiger Uniformität des Lebensstils (völlige geschlechtliche Enthaltbarkeit).

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist also die ... These richtig, dass schon seit der Zeit der Apostel, zumindest aber seit spätneutestamentlicher Zeit eine Art Verpflichtung auf dauerhafte geschlechtliche Enthaltbarkeit (nicht bloß der freie Vorsatz) für Amtsträger bestand, also eine Art Zölibatsgesetz. ... Die herrschende Meinung, das Neue Testament entbehre jeden Belegs für eine Zölibatsdisziplin, spreche sogar gegen sie, kann somit einer vertieften und differenzierten Prüfung kaum standhalten.“ (Heid, S. 50f)

Das zweite Jahrhundert bis 220 n. Chr.

Dass man wenig aus dieser Zeit zum „Amt in der Kirche“ hört, liegt nicht zuletzt daran, dass die meisten Schriften nicht erhalten sind. Ein besonders prägnantes Beispiel ist die, wie man sagt, zufällig überkommene Schrift des Apologeten Justin († 165), von dem ein Text überliefert ist, der eindeutig und klar die gesamte Eucharistielehre der Kirche enthält, Eucharistie als Opfer und danach dauernde reale Präsenz Jesu Christi. Fehlte er, so würde

man behaupten, die Eucharistielehre sei eine spätere Erfindung.

Von Beginn an ist in der Kirche ein Streben nach Einheit und Einheitlichkeit festzustellen. Die Ausbreitung des Glaubens und der Kirche war keineswegs Ergebnis einer unkoordinierten Bewegung. Gerade im Hinblick auf das kirchliche Amt ist bereits im 2. Jh. die dreigliedrige Ämterstruktur – Diakon, Priester, Bischof – im gesamten Gebiet der Kirche, Ost wie West, klar vorhanden.

Ein weiteres Kriterium ist die Tatsache, dass jeder Berufsstand in der Antike eine bestimmte Lebensform hatte. Dies galt besonders für den Priesterstand, auch und besonders der heidnischen Priester. Dass dies natürlich auch im Hinblick auf den kirchlichen Priesterstand angenommen werden kann, der ja noch herausgehobener war, kann als sicher gelten. (vgl. S. 52ff)

War die Enthaltbarkeitspflicht also nun Ergebnis leibfeindlicher Tendenzen von außen, sowohl aus der heidnischen Umwelt als auch aus dem Judentum?

Dass die leibfeindlichen Strömungen, die sich besonders im 2. Jh. außerhalb der Kirche entwickelten, auf die Klerikerenthaltbarkeit einen wesentlichen Einfluß gehabt oder sie sogar ins Leben gerufen hätten, kann man eindeutig

verneinen. Ehefeindlichkeit oder eine Herabsetzung der Ehe hat es in der Kirche nie gegeben. Bereits die Pastoralbriefe selbst schützen die Ehe gegen jede Leibfeindlichkeit (1Tim 4,3). Gerade in Kleinasien ist im 2. Jh. die Abgrenzung gegen unchristliche Abweichungen deutlich im Gange, so etwa bei den rechtgläubigen Theologen **Justin und Irenäus**.

Besonders wichtig sind hier die Schriften des Griechen Klemens von Alexandrien und des Lateiners Tertullian von Karthago, benannt nach ihren Wirkungsstätten. Da sie Vertreter der Ost- und der Westkirche sind, lassen sich Rückschlüsse ziehen auf die überall verbreitete Praxis.

Der Priester **Klemens** († 215) unterschied sehr genau, was noch katholisch war und was nicht. Da die gnostischen Christen eine krasse Ehe- und Geschlechtsfeindlichkeit an den Tag legten, lehnte er diese Richtung klar als häretisch ab. Gegen sie betonte er die „*Gutheit, ja Heiligkeit der Ehe und des Geschlechtsverkehrs*“, obwohl er selbst wohl unverheiratet war. (S. 58f) „Jene sind in seinen Augen die vollkommenen Christen ..., die verheiratet sind, aber, nachdem sie den Dienst der Kinderzeugung verrichtet haben, im ge-

genseitigen Einvernehmen keinen Geschlechtsverkehr mehr üben und fortan wie Bruder und Schwester zusammenleben.“ (S. 59) Dies entspricht dem, was auch die Pastoralbriefe für Kleriker voraussetzen und was nach den Ausführungen von Klemens auch das Verhalten der Apostel war, ein außerordentlich gewichtiges Argument. „Klemens, der die Ehe wie kaum ein anderer Kirchenvater seiner Zeit hochhält, ist zugleich fest davon überzeugt, daß die verheirateten Apostel dauerhaft enthaltsam lebten und schon gar keiner von ihnen nach seiner Amtseinssetzung noch heiratete.“ (S. 60)

Besonders interessant ist bei Klemens, dass auch Paulus verheiratet gewesen sei, aber um des Vorbildes willen auf eine helfende Begleitung seiner Frau auf seinen Reisen verzichtet habe, weil so seine Enthaltensamkeit deutlicher zutage getreten sei.

Auf diese Vorbildfunktion für die gläubigen Laien wird auch später hinsichtlich der Klerikerenthaltensamkeit immer wieder hingewiesen.

Tertullian von Karthago († nach 220) wirbt direkt für Enthaltensamkeit. „Es ist für Tertullian selbstverständlich, daß Kleriker enthaltsam leben. Dabei differenziert er nicht näher. Er sagt nicht: alle

sind enthaltsam, nur nicht die verheirateten Kleriker. Man muß also davon ausgehen, daß es eine einheitliche Disziplin gab, die Enthaltensamkeit für verheiratete und unverheiratete Kleriker umfaßte. Auf jeden Fall aber dürfen wir von einem Heiratsverbot für verwitwete Kleriker ausgehen...“ (S. 66f)

Fasst man das Ergebnis dieser Epochenuntersuchung zusammen, so ergibt sich: die Enthaltensamkeit galt für alle Kleriker ab Diakon, ob verheiratet oder nicht. Zugelassen zur Weihe wurde nur jemand, der als monogamer Ehemann, nur einmal verheirateter Witwer oder ohnehin Eheloser gezeigt hatte, dass er enthaltsam leben konnte. Jeder aber, der ein zweites Mal geheiratet oder eine Frau genommen hatte, die mit ihm in zweiter Ehe lebte, war von der Weihe ausgeschlossen, denn auch die Frau musste fähig und bereit sein, enthaltsam zu leben. Dagegen stand es jedem Laien frei, nach dem Tod des Ehegatten nochmal zu heiraten, wenn er meinte, nicht enthaltsam leben zu können, obwohl jedem empfohlen wird, sich im Anschluß an die Ehe dem Gebet zu widmen.

Abweichend von dieser Praxis war es den Klerikern niederer Weihestufen unterhalb des Diakons durchaus erlaubt, eine Ehe

einzugehen. Heirateten sie aber ein zweites Mal nach dem Tod der Ehefrau, schloss sie das von weiteren Weihestufen aus.

Es läßt sich also festhalten: um 200 gibt es in der westlichen und östlichen Kirche eine *deutlich erkennbare Praxis* eines überall geübten und geforderten *Kleriker-Enthaltensamkeitszölibats*. Dies gilt für die verpflichtend nur einmal Verheirateten, die nach erster Ehe Verwitweten und die ohnehin Ehelosen, die gemeinsam den Klerus bilden. Nach der Weihe gilt für den höheren Klerus ein grundsätzliches Heiratsverbot, Übertretungen schließen vom Amt und seinen Pflichten aus.

Das dritte Jahrhundert bis zum Nicänum (325)

Im dritten Jh. sind die Zeugnisse hinsichtlich der Klerikerenthaltensamkeit eindeutig und häufig. Die Zeugnisse für diese Zeit beziehen sich aber schwerpunktmäßig auf den östlichen Mittelmeerraum, was insofern überrascht, als allgemein behauptet wird, die Enthaltensamkeitsdisziplin sei von der westlichen Kirche ausgedacht und verbreitet worden. Sowohl die Kirchenordnungen als auch die Einzelpersonlichkeiten greifen inhaltlich und wörtlich auf die Pastoralbriefe zurück.

Bei allen finden wir die als

selbstverständlich vorausgesetzte Enthaltensamkeit aller nach der Weihe, ob verheiratet oder nicht. Bei allen gibt es das Digamieverbot als Weihehindernis bei beiden Ehepartnern.

Schon zu dieser Zeit wird diese Enthaltensamkeitspraxis theologisch untermauert. Origenes spricht in seiner Numeri-Homilie vom „unablässigen Opfer“, und das längst vor einer Zeit der täglichen Feier des eucharistischen Opfers. In Nordafrika, wo die tägliche Eucharistie bereits in der ersten Hälfte des 3. Jh. die Regel war, ist die ständige Bereitschaft der Priester hierzu auch logisch mit der Enthaltensamkeitspflicht verknüpft, so dass uns hiermit ein weiteres Indiz zur Verfügung steht.

Diese Grundsätze werden auch von der Apostolischen Kirchenordnung im Grundsatz bestätigt, die um 300 im ägyptischen und syrischen Raum verbreitet war.

Es spricht also alles dafür, dass „die Kirchen Syriens, Ägyptens und Nordafrikas den Enthaltensamkeitszölibat kennen. Die sexuelle Abstinenz der verheirateten Kleriker wird mehrfach thematisiert.“ (S. 99)

Wie aber steht es mit den westlichen Teilen der Kirche?

Hier sind die Ausführungen der **Synode von Elvira um 306**

aufschlußreich. Auf dieser Synode, die im heutigen Granada stattfand, waren Bischöfe, Priester und Diakone aus fast allen spanischen Provinzen versammelt. Die Kanones der Synode sind nach neuestem Forschungsstand sämtlich aus dieser Zeit. Dort schreibt der can 33 vor: „Wir beschlossen ein generelles Verbot für verheiratete Bischöfe, Presbyter und Diakone oder auch alle Kleriker, die (besser: sobald sie ...) in ihr Amt eingesetzt wurden: sie sollen nicht mit ihren Frauen zusammenkommen und Kinder zeugen. Zuwiderhandeln wird mit der Amtsenthebung bestraft.“ (S. 100)

Hieraus ergibt sich die *völlige Enthaltensamkeitspflicht ab dem Tag der Weihe* und keineswegs nur zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner ist nirgends zu erkennen, dass diese Pflicht neu eingesetzt wurde, vielmehr scheint es sich um eine Reaktion auf Verletzungen dieser Pflicht zu handeln. Nur phasenweise Enthaltensamkeit hätte auch eine Verletzungskontrolle unmöglich gemacht. Die massive Sanktion – Amtsenthebung – hätte bei völliger Neueinführung wohl auch einen massiven Aufstand dagegen zur Folge gehabt. Dass *dieser 33. Kanon von Elvira - er ist das erste formale Zölibatsgesetz - sich auf die westliche*

Kirche bezieht, zeigt, dass die im ostkirchlichen Gebiet übliche Praxis auch im Westen verbreitet und Praxis war. Es ist also falsch zu sagen, die kirchliche Zölibatsgesetzgebung und damit dessen Existenz beginne erst mit Elvira. Vielmehr weist die Synode mit ihrer Gesetzgebung auf die allgemeine Praxis der Kirche hin, die bereits überall in Ost wie West geübt und auf dieser Synode nur noch einmal eingeschärft und deren Verletzung mit massiven Sanktionen belegt wurde.

„Entgegen der oft vertretenen Meinung, der Osten habe im Gegensatz zum Westen nie eine Enthaltensamkeitsdisziplin gekannt, wird man gerade umgekehrt sagen müssen: eine generelle Klerikerenthaltensamkeit ist im Osten sicherer bezeugt als im Westen. Die stärksten Anhaltspunkte finden wir bei Origines und Eusebios. Dabei machen beide nicht den Eindruck, die Klerikerenthaltensamkeit wäre umstritten und sie müßten große Anstrengungen unternehmen, um sie zu etablieren. Sie erscheint vielmehr als selbstverständliche Gegebenheit.“ (S. 130)

Enthaltensamkeitszölibat im 4. Jh. in der Ostkirche, einschließlich Nicäa:

Über den Enthaltensamkeitszölibat

im Osten haben wir im 4. Jh. genug Informationen. „Wir können von einer Pflicht der höheren Kleriker zu ständiger Enthaltensamkeit ausgehen, mögen sie nun jungfräulich, verwitwet oder verheiratet sein. Für die Insel **Zypern** haben wir das Zeugnis des **Epiphanius von Salamis**, für **Palästina und Ägypten** das des **Hieronimus** und für **Syrien und Kleinasien** das des **Johannes Chrysostomos**, **Theodor von Mopsuestia** und **Theodoret von Kyros**. **Epiphanius** sagt ausdrücklich, beim Enthaltensamkeitszölibat handle es sich um eine *generell gültige und verbindliche Norm*. Ferner begegnen wir dem Heiratsverbot, dem zweiten stets beobachteten Indiz für eine Enthaltensamkeitspflicht. Galt es schon vor Nicäa für Kleinasien, so begegnet es in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts erneut im Gebiet von Syrien und Kleinasien. ... Generell ist der Trend zum ehelosen Priestertum unverkennbar. Bei der Kandidatenauswahl bevorzugt man unverheiratete Männer. Nur wenn diese nicht zur Verfügung stehen, greift man auch auf Ehemänner zurück. ... Mag auch der Zölibat im Sinne der Ehelosigkeit eine Erfindung des Westens sein; das allmähliche Übergewicht des ehelosen Klerus gegenüber den verheirate-

ten Geistlichen ist doch auch ein Phänomen des Ostens.“ (S. 180f)

Die Entwicklung des Enthaltensamkeitszölibats in der Westkirche im 4. bis 5. Jahrhundert:

Für die ersten 50 Jahre fehlen für die westliche Reichshälfte zunächst die schriftlichen Zeugnisse, dann aber folgt eine ungeheure Fülle von eindeutigen Dokumenten. Immer stärker tritt in der folgenden Zeit die ordnende und bestimmende Rolle Roms und der Päpste hervor.

„In Nordafrika hören wir nach den Hinweisen bei Tertullian und Cyprian wieder im Jahre 390 anlässlich einer Bischofssynode in Karthago von einer Pflicht verheirateter Kleriker zu völliger Enthaltensamkeit.“ (S. 255) Hier wirkt wohl in erster Linie der Einfluß des Papstes Siricius (384-399), eines sehr engagierten Verfechters der Klerikerenthaltensamkeit. Dies gilt auch für Spanien, wo er gemeinsam mit dem Bischof **Himerius von Tarragona** diese Disziplin keineswegs einführt – sie ist ja schon in der Synode von Elvira 306 bezeugt –, sondern sie gegen rigoristische Strömungen um Priszillian in vernünftiger Weise verlangt.

In Rom der Zeit des Papstes **Damasus (366-384)** ist der

Enthaltensamkeitszölibat vollständig etabliert, bezeugt ebenfalls durch die Schriften des Anonymen Ambrosiaster, ebenso im Mailand des Ambrosius. Erste Zölibatsgegner in Spanien bereiten aber Schwierigkeiten, indem sie sich auf die alttestamentlichen Gewohnheiten der Enthaltensamkeit nur während der Gottesdienstzeiten berufen. Obwohl es weder in Rom noch Spanien zu der Zeit tägliche Meßfeiern gab, wird aber trotzdem dauernde Enthaltensamkeit von den Klerikern verlangt.

Papst Siricius verfaßt nach einer römischen Synode 385 für Mittel- und Unteritalien das Dekret ***Cum in unum*** über die Zölibatsdisziplin. Insgesamt ist die Klerikerenthaltensamkeit unbestritten und damit auch die Weihe verheirateter Männer mit anschließender Enthaltensamkeitspflicht.

Auch der folgende **Papst Innozenz (402-417)** folgt dieser Linie.

Zusammengefaßt: „der Westen erlebt im vierten Jahrhundert nicht die Geburtswehen einer asketischen Klerikerdisziplin, hat vielmehr erste massive Schwierigkeiten mit dem insgesamt längst etablierten Enthaltensamkeitszölibat zu bestehen. Die fortschreitende Ausdehnung der Kirche zeitigt mancherorts Verstöße und Unkenntnis. Durch die Initiative der

Päpste und Bischöfe kommt es zu einer global einheitlichen Regelung, was zu Rechtssicherheit und Stabilität führt. Es gibt Mißstände im Klerus, eine kirchenpolitisch greifbare Opposition aber gibt es kaum.“ (S.258)

Klerikerenthaltbarkeit in der griechisch sprechenden Ostkirche und die weitere Entwicklung dort

Die Klerikerenthaltbarkeit ist in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts im westlichen wie im östlichen Bereich der katholischen Kirche bekannte und geübte verbindliche Praxis. Sie richtet sich nach den gleichen Grundregeln.

Im Westen wird dieser Disziplin durch die Päpste **Siricius und Innozenz** eine rechtliche Fixierung gegeben und ihre Verletzung nun offiziell mit klar definierten Sanktionen belegt. Insgesamt stimmen die West- und die Ostkirche noch vollständig überein. Weiter zeigt sich hier klar der Primatsanspruch der Päpste. Sie sprechen für die gesamte Kirche und sind zuständig für die gesamte dort vorgegebene Ordnung. Sie etablieren oder fordern mit der Klerikerdisziplin damit keineswegs etwas Neues, sondern bestätigen und festigen nur die bereits von Beginn an geübte Praxis: die Enthaltbarkeit aller

höheren Weihestufen – Diakon, Priester, Bischof – gleichgültig, ob verheiratet oder nicht, das Verbot einer Zweitehe vor der Weihe und nach dem Tod der Ehefrau nach der Weihe.

„Das westliche Modell der Klerikerenthaltbarkeit ist das gleiche wie im Osten.“ (S. 263)

Bei der Wiederherstellung und Festigung dieser Disziplin berufen sich also die Päpste auf den höchsten Autoritätsrang, der in der Kirche möglich ist, auf die Apostel. Sie stimmen darin auch mit den bedeutenden Theologen dieser Zeit völlig überein. „Nur weil diese in der gesamten Kirche weitgehend unwidersprochen ist, wenn auch nicht immer eingehalten wird, können die Päpste eine umfassende Zölibatsgesetzgebung angehen und Mißstände beseitigen.“ (S. 267) - „Von der Apostolizität und Ökumenizität des Zölibats hängen überhaupt Legitimität und Akzeptanz ihrer Reformbemühungen ab.“ (S. 268) - „Wenn das Konzil von Nicäa etwas gegen den Enthaltbarkeitszölibat beschlossen hätte, wie es die Paphnutius-Legende behauptet, wäre mit Sicherheit die Absicht der Päpste fehlgeschlagen, weil sie sich ja gerade auf die Väter berufen, deren Lehre und Disziplin nirgends ein so unangefochtenes Echo hatten wie in

jenem berühmten ersten ökumenischen Konzil. ... Die Päpste haben wirklich die gesamte Welt im Auge, wenn sie über die Klerikerdisziplin sprechen. Eine Lektüre des Dekretale *Dominus inter* macht den universalen Anspruch des Primats deutlich... Der Verfasser, ob nun Damasus, Siricius oder Innozenz, fühlt sich für die *eine* Kirche verantwortlich. Er sieht seine Aufgabe als erster aller katholischen Bischöfe auf der ganzen Welt. Unter ihnen muß es nicht nur einen gemeinsamen Glauben, sondern auch eine gemeinsame apostolische Tradition geben. Die Klerikerenthaltssamkeit nimmt dabei eine hervorragende Stellung ein; sie wird mit hohem autoritativen Einsatz eingefordert. *Dominus Inter* spricht gerade deshalb so nachdrücklich von denselben Traditionen der Kirchen aller Welt, weil es im Enthaltssamkeitszölibat keine Sonderübung des Westens, sondern ein apostolisches Vermächtnis sieht.“ (S. 268f) Gleichzeitig zeigen diese Vorgänge insgesamt, daß der Primatsanspruch der Päpste von Anfang an bestand und auch als geltend betrachtet wurde.

Wie kommt es aber dann zu den Veränderungen der Praxis in der Ostkirche, aber auch zur Leugnung der Rechtsverbindlichkeit

der Klerikerenthaltssamkeit von Beginn an?

Der **Widerstand** entzündet sich an einem Text, der inzwischen klar als Legende erkannt ist, die sogenannte **Paphnutios-Legende**. Sie wurde „1968 von dem Ostberliner Byzantinisten Friedhelm Winkelmann definitiv als Legende des 5. Jahrhunderts entlarvt, die den Paphnutios glorifiziert.“ (S. 15) Paphnutios vertritt demnach auf dem Konzil von Nicäa im Grunde die gleichen Positionen, wie sie später die Orthodoxen, aber auch die heutigen Gegner des Zölibats vertreten: völlige Enthaltssamkeit in der Ehe sei unzumutbar; die Ehe sei außerdem ehrbar und solle zur Vermeidung von Unzucht geführt werden dürfen. Die Enthaltssamkeitspflicht nach der Weihe sei eine Neuerung und beruhe nur auf Freiwilligkeit. Der alten Tradition entspreche nur das Heiratsverbot.

Hintergrund dieser Legende waren Auseinandersetzungen im griechisch-byzantinischen höheren Klerus mit den Novatianern im 5. Jh. Hierfür spricht auch die Legende selbst, denn in ihr wird ja eine allgemeine Enthaltssamkeitspflicht vorausgesetzt. Außerdem waren beim Konzil von Nicäa fast nur griechische Bischöfe anwesend, die die Verbindlichkeit

des Enthaltensamkeitszölibats verlangten und festlegten. Die Legende zeigt nur den Versuch, diese allgemein anerkannte Pflicht zu beseitigen, was seine allgemeine Anerkennung und sein Vorhandensein voraussetzt. Die Novatianer, rigorose Sittenprediger, scheinen es selbst mit der Enthaltensamkeit nicht so genau genommen zu haben und brauchten eine handfeste Begründung für ihr Verhalten. Als Gewährsmann taugte der Mönchsbekehrer und Asket Paphnutios besonders gut, gerade weil er längst verstorben war und sich nicht mehr wehren konnte.

Herkunft der orthodoxen Praxis:

Bis zum **Zweiten Trullanischen Konzil** im Jahre **691** stimmte die östliche Praxis der Klerikerdisziplin im wesentlichen mit der westlichen überein. Diese Praxis wird in allen wesentlichen Zügen auf dem Trullanum II wiederholt mit einer Ausnahme. Es handelt sich um den 13. Kanon, der völlig aus dem Rahmen fällt und sich auf keinerlei vorhergehende Tradition stützen kann und „sich auch in das Gesamtkonzept der Trullanischen Gesetzgebung nicht einfügt. Der 13. Kanon lehnt nämlich eine enthaltensame Eheführung verheirateter Priester und Diakone strikt ab. Fortan sollen sie - und

nur sie – mit ihren Frauen weiterhin zusammenleben. Lediglich über die Tage des Kultdienstes hin sollen sie geschlechtliche Abstinenz üben, also die auch für Laien geltende Enthaltensamkeitsdisziplin beachten.“ (S. 285f)

Um die apostolische Richtigkeit dieser Ansicht zu belegen, greift man auf die Texte zweier Synoden von Karthago zurück (390, 2. Kanon, und 401, 4. Kanon), „verkürzt (aber) die Texte und setzt sie derart zusammen, daß sie genau das Gegenteil ihrer ursprünglichen Aussage ergeben. Ursprünglich sprechen sie von der völligen Enthaltensamkeit verheirateter Diakone, Presbyter und Bischöfe. Das **Trullanum** liest daraus, ... Diakone und Presbyter müßten kraft apostolischer Lehre nur an Tagen des Gottesdienstes enthaltensam leben“ (S. 287) und enthält darüber hinaus weitere Widersprüche.

Politisch ist die Abgrenzung gegen Rom bereits in vollem Gange, der Islam breitet sich aus. Die **Päpste**, die dreihundert Jahre zuvor die Übereinstimmung der westlichen und östlichen Praxis voraussetzen konnten, werden nun abgelehnt mit Hilfe gefälschter Texte.

Daraus ergibt sich klar, dass die angeblich *humanere Praxis der Orthodoxen Kirchen nicht dem*

apostolischen Erbe entspricht, sondern ein Ergebnis politischen Machtstrebens nach Unabhängigkeit von Rom ist.

Wie aber ist der theologische Hintergrund beschaffen?

„Kultreinheit“ gab es bei den Heiden und auch bei den Juden. Bei den Christen aber wird sie anders verstanden. „Kultreinheit wird verstanden als sittlicher Akt des Verzichts ... als einen sittlichen Anspruch, als eine leichte, freie großzügige Gabe des Kultdieners, die keinem Mißtrauen unterliegt.“ (S. 312) - „So formuliert **Origines**: *'Wenn ich meine Glieder abtöte von aller Begierlichkeit des Fleisches, wenn mir die Welt gekreuzigt ist und ich der Welt, so habe ich ein Brandopfer dargebracht am Altar Gottes und bin zum Priester meiner eigenen Opfergabe geworden.'* Priestertum ist Opfertum, und das darf nicht eine Sache des Geistes bleiben, sondern muß existentiell eingelöst werden. Der Priester darf nicht nur eine Opfergabe auf den Altar legen, er muß sich selber als Opfer darbringen. Diesen persönlichen Opferbeitrag allerer, die am Altar Dienst tun, kann man sich nur als ein Opfer des Leibes vorstellen, als den Verzicht auf jedwedes geschlechtliche Tun. Das geistige Opfer (...

später wird man sagen: das unblutige Opfer) des Altars erfordert ein geistiges (unkörperliches) Opfer des Dieners. Eine solche Askese ist in zweifacher Hinsicht ein geistiges Opfer. Der Körper wird in gewisser Weise ausgeschaltet, und dies geschieht durch einen geistigen Willensakt.“ (S. 314)

Wie nun geht es im Westen weiter? (Nach Alfons Kardinal Stickler: Der Klerikerzölibat, seine Entwicklungsgeschichte und seine theologischen Grundlagen, Maria aktuell 1994, 2. Aufl.)

Wie bisher gesehen, war die Praxis der alten Kirche in Ost und West gleich: zum Diakon, Presbyter und Bischof geweiht wurden Männer, die nur einmal verheiratet waren, verwitwet oder ehelos, die nachgewiesenermaßen ein geordnetes Leben führten, deren Kinder, falls bereits vorhanden, gläubig waren. Ab der Weihe mußten alle ohne Ausnahme enthaltsam leben, d.h. auch, ihre Ehe war de facto beendet. Die Ehefrauen mußten einverstanden sein und durften ebenfalls nur einmal verheiratet gewesen sein. In beiden Fällen diente dies als Beweis für die Fähigkeit des Paares, gemeinsam enthaltsam zu leben. Nach der Weihe und dem Tod der Ehefrau war eine

weitere Ehe nicht mehr erlaubt. Verstöße gegen die Enthaltensamkeitspflicht wurden zunächst mit Exkommunikation auf Lebenszeit bestraft, seit dem **Konzil von Tours 461** wurde dies gemildert. Es wurde nur noch der lebenslange Ausschluß vom kirchlichen Dienst verhängt.

Unschwer lässt sich aus diesen ersten Jahrhunderten erkennen, dass es immer wieder zu Verstößen gegen diese Vorschrift gekommen ist. Und nur so ist zu erklären, dass die Äußerungen der Synoden und Konzilien, vor allem aber auch der Päpste, etwa seit der staatlichen Anerkennung der Kirche durch Konstantin zunehmen.

Auf die bereits eingerissene laxen Praxis der Ostkirche reagiert das **II. Trullanum**, indem es – gegen die Tradition der alten Kirche – verheirateten Diakonen und Priestern den weiteren Gebrauch ihrer Ehe gestattet, die übrigen Vorschriften aber interessanter- und widersprüchlicherweise beibehält. Im Westen wurde die Enthaltensamkeitspraxis kirchenrechtlich *de iure* beibehalten, aber hier gab es andere schwerwiegende Gründe für die Verletzung der Enthaltensamkeit, nämlich das Beneficium-Unwesen.

Pfarrstellen und andere mit einer Weihe verbundene Ämter wurden

im MA mit sogenannten Beneficien ausgestattet, also Einkünfte, auch Pfründe genannt, die zunächst nur dem Unterhalt des Amtsinhabers und guten sozialen Werken dienen sollten. Es war aber eine Ausstattung und Übertragung auf Lebenszeit und konnte dem Inhaber nicht mehr genommen werden, gleichgültig, wie er sich verhielt. So rissen viele Missbräuche ein, gerade auch, weil nicht selten schon Ehen oder vergleichbare Verhältnisse existierten, denn auch Verheiratete wurden mit geistlichen Ämtern belehnt, und auch das Konkubinen-Unwesen war sehr verbreitet mangels echter Berufung der Amtsinhaber zum Priestertum. Laien-Investitur, Simonie, also Ämterkauf, Nepotismus und ähnliche Missstände führten zu weitreichenden Verletzungen des Klerikerzölibats.

Diese Gefährdungen wurden unter **Gregor VII.** zum Anstoß, die alte Zölibatsdisziplin wieder herzustellen, weiter die Auswahl und Bildung der Kleriker zu verbessern und vor allem auch die Weihe Verheirateter zurückzudrängen. Dies geschah auf dem **II. Laterankonzil 1139**. Hier wurden auch die Bestimmungen hinsichtlich der Eheschließungen von Klerikern verschärft. Bis dahin waren Ehen von Geweihten

oder auch Mönchen mit feierlichen Gelübden zwar unerlaubt, aber gültig. Auf diesem Konzil wurde nun beschlossen, dass sie nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig sein sollten. *Es handelt sich also bei diesen Bestimmungen keineswegs um die Einführung des Zölibats, wie oft fälschlich behauptet wird, sondern lediglich um eine deutlichere Absicherung des schon Bestehenden.* Neu ist, dass seit **Gregor d.Gr.** die Enthaltenspflicht auch für Subdiakone gilt.

Interessant die Begründung, die der hl. *Raimund von Peñafort*, einer der Mitentwickler des Kirchenrechts, für die Enthaltenspflicht gibt: „Von den Bischöfen, Priestern und Diakonen muß Enthaltensamkeit beobachtet werden, auch mit ihren Ehefrauen. Das haben die Apostel gelehrt durch ihr Beispiel und auch durch die Anordnung (...) Der Grund war ein doppelter: einmal die priesterliche Reinheit, daß sie nämlich so in aller Aufrichtigkeit erlangen können, was sie durch ihr Gebet von Gott erbitten ... Der andere Grund ist, daß sie ungehinderter beten können ... und ihr Amt auszuüben vermögen. Sie können nämlich nicht beides zugleich tun, d.h. der Ehefrau und der Kirche dienen.“ (Stickler, S. 37f)

Dass eine so schwierige Verpflichtung nur aus einem starken Glauben heraus durchgehalten werden kann, wird durch alle schismatischen und häretischen Gruppen und Sekten bewiesen. Schon mit Beginn praktisch aller solchen Bewegungen wird die Klerikerenthaltensamkeit aufgegeben. Beispiele sind etwa die großen Häresien und Abfallsbewegungen des 16. Jahrhunderts: Protestanten, Calvinisten, Zwinglianer, Anglikaner, aber auch die neueren Bewegungen wie etwa die Alt-Katholiken nach dem **I. Vatikanum** und in neuester Zeit alle Arten von „*Wir sind Kirche*“-Bewegungen und auch die neuen „Ungehorsamspriester“, die alle die Aufhebung des Klerikerzölibats verlangen... Dass der Zölibat heute insgesamt heftig angegriffen wird, zeigt letztlich den Niedergang des Glaubens innerhalb der Menge derer, die sich (noch) Katholiken nennen. Als Antwort auf die Abfallsbewegungen des 16. Jh.s reagierte die Kirche zunächst in Deutschland und England sehr großzügig. Priestern, die aus den häretischen Bewegungen zur Kirche zurückkehren wollten, erlaubte man dies unter Auflösung der ja nach Kirchenrecht ohnehin ungültigen Ehe. Für die, die in dieser Ehe bleiben wollten, gab man

Dispens und sanierte diese Ehe von Grund auf, allerdings waren diesen Klerikern auf Dauer alle kirchlichen Ämter und Verpflichtungen untersagt und verschlossen. Dies hatte schließlich schon das erste **Konzil von Elvira 306** so bestimmt.

Wegen der auch in dieser Hinsicht katastrophalen Zustände dieser Zeit des 16. Jh.s setzten die Päpste eine Kommission ein, die darüber beriet, ob man dem Druck und Verlangen weltlicher, aber auch innerkirchlicher Kreise folgen und den Enthaltensamkeitszölibat abschaffen sollte. Diese Kommission entschied aber, „*Aufgrund der gesamten Tradition*“ die Enthaltensamkeitsverpflichtung für die Kleriker ab Subdiakon kompromisslos beizubehalten.

Letzte Antwort in dieser Frage gab dann das **Konzil von Trient (1545-1563)**. Dieses Konzil weigerte sich, die Klerikerenthaltensamkeit der lateinischen Kirche als „reines Kirchengesetz“ zu be-

zeichnen und zu behandeln, entgegen den Behauptungen, die heute immer wieder zu hören sind. Vergleichbar ist übrigens die Weigerung dieses Konzils, die Mutter des Herrn in das allgemeine Gesetz der Erbsünde einzuschließen.

Die eigentlich bahnbrechende Entscheidung dieses Konzils in dieser Sache war aber die Anordnung zur *Gründung von Priesterseminaren* für sämtliche Diözesen. Ziel war die Auswahl, Ausbildung und Festigung junger Männer für das Priesteramt. Ab dieser Zeit existiert erst das Junktim zwischen Ehelosigkeit und Priesteramt, denn auf Verheiratete konnte nun praktisch völlig verzichtet werden.

In den grundsätzlichen Bestimmungen hat sich damit die Klerikerenthaltensamkeit nicht verändert, nur im Bewusstsein der Gläubigen wurde die Ehelosigkeit bzw. das Verbot einer späteren Ehe bestimmend.

Falsches Spiel

Umdeutung, Interpretation und Unterstellung können eine Kleine Anfrage im Bundestag in ihr Gegenteil verkehren und die Anfrager in die Nähe des Nationalsozialismus rücken, so geschehen im Bundestag. Fazit: Nicht weniger als 18 Sozialverbände haben in der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* gegen eine AfD-Anfrage protestiert. Wörtlich: Sie erinnere „an die dunkelsten Zeiten der deutschen

Geschichte, in denen Menschen mit Behinderung das Lebensrecht aberkannt wurde“. Dabei ging es in der Kleinen Anfrage der AfD an die Bundesregierung darum, ob und welche Erkenntnisse ihr vorlägen, wie viele Behinderte es aus sogenannten Verwandtenehen bei Menschen mit Migrationshintergrund gebe. Es geht bei dieser Anfrage also einzig darum, wie viele behinderte Menschen es in unserer Gesellschaft gebe, gerade bei Migranten. Es ist erstaunlich, was alles zum Anlass genommen wird, anderen unlautere Motive zu unterstellen. Besonders ärgerlich, dass solch ein Verhalten nicht nur bei politischen Parteien üblich ist, sondern Sozialverbände auf diesen Zug aufspringen. Es ist nur zu verständlich, dass sich die AfD wehrt, indem sie den Sozialverbänden einen „parteilich motivierten Kampf gegen die AfD“ vorwirft. Bei Forschung nach den Motiven für ein solches Verhalten ist es nützlich, sich zu informieren, wer hinter den Sozialverbänden steht: „Tatsächlich ist der Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes, *Ulrich Schneider*, Mitglied der Linkspartei. Vorsitzende der Lebenshilfe ist die frühere Bundesgesundheitsministerin *Ulla Schmidt* (SPD). Ihr Parteifreund *Adolf Bauer* ist Präsident des Sozialverbands Deutschland (SoVD). Auch die Präsidentin des Sozialverbands VdK Deutschland, *Ulrike Mascher*, ist Mitglied der SPD.“ In höchstem Maße befremdlich ist die Teilnahme von Caritas Internationalis (CI) an dieser Aktion. Wissen die Verantwortlichen von CI nichts über diese Verbindungen? Es gibt auch ein schuldhaftes Sich-Nicht-Informieren! (Quelle für die Zitate: Junge Freiheit vom 26.04.2018)

Sinnsprüche:

Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger, als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenden Herrscherclique „regieren“ zu lassen. (Aus dem ersten Flugblatt der Weißen Rose, 1942)

Wer glaubt, daß in einer Demokratie Volksvertreter das Volk vertreten, der glaubt vielleicht auch, daß Zitronenfalter Zitronen falten? (Quelle unbekannt)

“O glücklich, wer noch hoffen kann, // Aus diesem Meer des Irrtums aufzutauchen! // Was man nicht weiß, das eben brauchte man, // Und was man weiß, das kann man nicht gebrauchen.“ (Goethe)

Die moderne Menschheit hat zwei Arten von Moral: eine, die sie predigt, aber nicht anwendet, und eine andere, die sie anwendet, aber nicht predigt. (*bertrand russell*)

Wer die Wahrheit nicht weiß, der ist bloß ein Dummkopf. Aber wer sie weiß und sie eine Lüge nennt, der ist ein Verbrecher! (*bertolt brecht*)

„Der Krieg tötet weniger Seelen als der Frieden. Es ist vor allem der Frieden, während dessen gegen Gott gekämpft wird.“ (Louis Veillot, L'Univers, 26.6.1869)

Das Christentum sind keine leeren Worte, sondern lebendige Handlungen. Üben wir das Christentum rechtschaffen untereinander, tun wir Gutes einander, helfe einer dem andern zum Guten, hüte einer den andern vor dem Bösen, dann wird's schon besser werden in der Welt. (Adolf Kolping, 1813-1865)

IMPRESSUM

Kirche und Frau

Verbandsorgan der Marianischen Liga — Vereinigung kath. Frauen e.V.

Herausgeber: Der Bundesvorstand.

V.i.S.d.P.: Gertrud Dörner, 1. Bundesvorsitzende, Postfach 1103, D-48692

Stadtlohn (Email: gertrud.doerner@marianische-liga.de)

Geistlicher Leiter der MAL:

Pfarrer Uwe Winkel. Herr Pfarrer Winkel ist umgezogen. Seine neue Adresse wird in der nächsten Nummer bekannt gegeben.

(Email: pfarrer.winkel@marianische-liga.de)

Postanschrift für Beiträge und Leserbriefe:

MAL e.V., Postfach 1335, D-36082 Hünfeld

Internet: www.marianische-liga.de

Nachdruck, auch auszugsweise, **nur mit Erlaubnis des Herausgebers**. Die Gemeinnützigkeit der MAL ist durch das Finanzamt Ahaus anerkannt. Für die Ausbreitung der MAL sind wir grundsätzlich auf finanzielle Unterstützung angewiesen und für jede Spende sehr dankbar. Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Spendenbescheinigung zu. Bitte teilen Sie uns Ihre vollständige Anschrift mit.

LIGA BANK EG Augsburg, Konto 264989, BLZ 750 903 00

IBAN: DE6775090300000264989. BIC: GENODEF1MO5

Umschlagbild: Aus "Fatima ruft" (Dezember 2017?)



Meldung bei Wechsel des Wohnortes oder der Bankverbindung

NAME:

BISHERIGE Adresse:

NEUE Adresse:

NEUE Bankverbindung (bitte IBAN und BIC):

Bitte senden an: MAL e.V., Postfach 1335, D-36082 Hünfeld
oder Meldung an o.g. Mail-Adresse (s. Impressum)



Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur Marianischen Liga

Name: _____ Vorname: _____

Geburtstag: _____ Straße/HN: _____

PLZ/Ort: _____ Bundesland: _____

Telefon/-fax: _____ E-Mail: _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20,- € pro Jahr.

Bitte ankreuzen:

- Hiermit erteile ich Einzugsermächtigung für meinen Mitgliedsbeitrag
- halbjährl. (10,- €) / jährl. (20,- €)

KtoNr. (IBAN): _____ BLZ (BIC): _____

Bank: _____ Ort/Datum: _____

- Ich überweise meinen Mitgliedsbeitrag selbst:
- halbjährl. (10,- €) / jährl. (20,- €) auf Konto des Landesverbandes.

Unterschrift: _____

An: MAL – Vereinigung kath. Frauen e.V., Pf. 1335, 36082 Hünfeld